
Schutzkonzept Durchführung Gemeindeversammlung Wileroltigen

1. Grundsatz

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrats über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid19-Epidemie, gilt im Kanton Bern eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen unter anderem auch die öffentlich zugänglichen Bereiche der Gemeindeverwaltungen und weitere öffentlich zugängliche Räume von Einrichtungen der Gemeinden (z.B. Bibliotheken). An Gemeindeversammlungen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht, da es sich um eine öffentlich zugängliche Veranstaltung handelt.

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist der Gemeindepräsident Hinnerk Semke verantwortlich. Seine Stellvertretung ist der Vizepräsident Urs Spack.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Gemeinderat empfiehlt besonders gefährdeten Personen zuhause zu bleiben. Letztendlich entscheidet aber jede Person selber, ob er oder sie an der Versammlung teilnehmen möchte.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskenpflicht werden die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst. Auf jedem Sitzplatz befindet sich ein Registraturzettel inkl. Sitzplatznummer, welcher ausgefüllt werden muss. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Sitzplatznummer auf dem erhaltenen Registraturzettel zu vermerken. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz geltender Maskenpflicht verweigert, muss der Versammlungsraum verlassen werden. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor.

Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Der Gemeinderat Wileroltigen